

13.06.84

EG - AS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Erstellung
eines dritten gemeinsamen Programms zur Förderung des
Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft

KOM (84) 265 endg.; EG-Dok. 7321/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - So 89/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend
die Überprüfung des Beschlusses 79/642/EWG vom 16. Juni 1979
zur Erstellung eines dritten gemeinsamen Programms zur
Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb
der Gemeinschaft

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlagen

Artikel 50 des Vertrags von Rom lautet : "Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms." Auf dieser Grundlage nahm der Rat im Mai 1964 ein erstes Programm und im Juli 1979 ein zweites Programm an.

In Artikel 12 des Beschlusses (79/642/EWG) vom 16. Juli 1979 heißt es, daß der Rat den Beschluß zur Errichtung eines zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft spätestens zum 30. Juni 1984 überprüft.

2. Inhalt der Vorschläge

Die Durchführung des zweiten Programms und die seit fünf Jahren bei der Anwendung des Beschlusses 79/642/EWG gesammelten Erfahrungen wurden in den beiden Berichten ausführlich beschrieben, welche die Kommission dem Rat gemäß Artikel 11 des besagten Beschlusses vorgelegt hat. Der erste Bericht bezog sich auf den Zeitraum 1979/1982, der zweite auf den Zeitraum 1982-1983.

Diese Berichte zeigen :

- daß sich der Beschluß insgesamt als ein flexibles und wirksames Instrument für die Durchführung des Austauschs junger Arbeitskräfte erwiesen hat;
- daß die gesammelten Erfahrungen überwiegend positiv sind und nun nach Möglichkeit fortgesetzt und ausgeweitet werden sollten.

Die Anträge auf eine Teilnahme an diesem Austauschprogramm lagen stets um mindestens ein Dreifaches über den finanziellen Möglichkeiten der Kommission, obgleich die Zahl der jährlichen Teilnehmer von 256 im Jahre 1979 auf 1.205 im Jahre 1983 anstieg.

Bei dem neuen Programm ist daher in erster Linie eine quantitative Erweiterung (d.h. Erhöhung der Teilnehmerzahl) anzustreben, wobei natürlich gleichzeitig eine qualitative Anpassung anhand der bisherigen Erfahrungen gewährleistet werden muß.

Die allgemeinen Ziele des zweiten gemeinsamen Programms für den Austausch junger Arbeitskräfte wurden im ersten Bericht ausführlich analysiert, der vom Ministerrat am 10. Dezember 1982 angenommen wurde, und im zweiten Bericht nochmals erläutert.

Daher genügt an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung.

Die Maßnahmen zum Austausch junger Arbeitskräfte müssen folgende Ziele anstreben :

- Erweiterung der Berufskenntnisse oder Bereicherung ihrer praktischen Erfahrung;
- Förderung des Bewußtwerdens der Probleme der Arbeitswelt;
- Vermittlung von Kontakten mit den Berufskreisen des Gastlandes;
- Verbesserung ihrer Kenntnisse der Lebensbedingungen und sozialen Verhältnisse im Gastland;
- Förderung einer geeigneten Unterrichtung über die Ziele und das Funktionieren der Gemeinschaft.

In dem Vorschlag für ein drittes Programm zum Austausch junger Arbeitskräfte werden die wichtigsten Orientierungen des zweiten Programms weitgehend bestätigt, aber gleichzeitig auf die neuen Realitäten des Arbeitsmarktes abgestimmt.

Zwischen 1979 und 1984 haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Gemeinschaft aufgrund der Ausweitung der neuen Technologien bzw. der negativen Entwicklung des Arbeitsmarktes grundlegend geändert.

Die Zahl der Arbeitslosen, die Mitte Juli 1979 bei 6 Millionen lag, erreicht heute 12 Millionen Arbeitnehmer, von denen 40 % jünger als 25 Jahre sind.

Aus diesen unterschiedlichen Gründen müssen bei jedem neuen Programm zum Austausch junger Arbeitskräfte die hohe Zahl arbeitsloser Jugendlichen in der EWG, die Entwicklung neuer Technologien und die neuen Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Die gemeinschaftliche Dimension all dieser Probleme spricht für eine Fortsetzung und Ausweitung eines solchen Programms, das als eine ergänzende Maßnahme zu einem Bündel von Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Jugendlichen betrachtet werden kann, wie z.B.:

- die Entschließung des Rates :
 - "Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit",
 - "Für eine Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre",
 - " Die neuen Informationstechnologien und das Bildungswesen",
 - " Die neuen Informationstechnologien und die Berufsbildung."

- die Entschließung des Europäischen Parlaments :
 - . "Jugendaustauschprogramm innerhalb der Gemeinschaft" (Bocklet),
 - . "Freiwilligendienst für Jugendliche" (Hutton).

Selbstverständlich wird eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Austauschprogrammen auf EG-Ebene und den flankierenden Maßnahmen stattfinden.

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses vom 16. Juli 1979 hörte die Kommission am 10. November 1983 die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der europäischen Organisationen, die auf dem Gebiet des Austauschs eine besondere Sachkenntnis und direkte Erfahrung haben, zu den allgemeinen Leitlinien an, die dem Vorschlag für ein drittes Programm zugrunde liegen, und erhielt eine befürwortende Stellungnahme.

3. Wichtigste Änderungen

- Teilnahmeberechtigte Jugendliche an dem neuen Programm :

An dem zweiten Programm konnten nur "junge Arbeitskräfte" im Alter zwischen 18 und 28 Jahren teilnehmen, die eine Berufsgrundausbildung oder praktische Berufserfahrung besaßen und vor dem 20. Lebensjahr in das Erwerbsleben eingetreten waren.

In Anbetracht der Lage am Arbeitsmarkt und der aktuellen sozialen Probleme der Jugendlichen wird vorgeschlagen, bei dem dritten Programm eine neue Gruppe miteinzubeziehen, nämlich "die Jugendlichen, die als Arbeitsuchende (arbeitslose Jugendliche) auf dem Arbeitsmarkt gemeldet sind und nicht mehr zu verlangen, daß die Teilnehmer vor dem 20. Lebensjahr in das Erwerbsleben eingetreten sind".

Die Aufhebung der im zweiten Programm vorgesehenen Anforderungen wird durch die Verlängerung der Ausbildungszeiten, die Arbeitsmarktprobleme und schließlich die Schwierigkeiten gerechtfertigt, einen gültigen Nachweis über die betreffende Tätigkeit zu erbringen; dagegen würde eine Beibehaltung dieser Voraussetzung die "arbeitsuchenden Jugendlichen", die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, von einer Teilnahme an den Austauschmaßnahmen ausschließen.

Dieser Vorschlag über eine Ausweitung des Programms, der den Wünschen aller beteiligten und angehörten Instanzen entgegenkommt, erfordert eine Änderung der Artikel 1 und 2 des Beschlusses 79/642/EWG.

- Einrichtungen oder Verbände, die mit der Durchführung des Austauschs betraut sind :

Artikel 3 des Beschlusses vom 16. Juli 1979 sah vor, daß mit der Durchführung des Austauschs Einrichtungen oder Verbände betraut werden, die auf europäischer Ebene tätig sind und aufgrund ihrer Fähigkeit zur reibungslosen Abwicklung des Austauschs von der Kommission nach Stellungnahme der Mitgliedstaaten zugelassen werden. Die Beziehungen zwischen der Kommission und den einzelnen Einrichtungen oder Verbänden wurden durch ein Übereinkommen geregelt.

Bei dem dritten Programm soll das Verfahren zwar vereinfacht, aber die ordnungsgemäße Durchführung in derselben Weise garantiert werden.

Die Kommission sollte befugt sein, die Durchführung einer Austauschmaßnahme unmittelbar Verbänden oder Einrichtungen übertragen zu können, die auf europäischer Ebene tätig sind, sobald sie deren Fähigkeit zur reibungslosen Abwicklung des Austauschs festgestellt hat, ohne die Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme ersuchen zu müssen, da diese in den meisten Fällen nicht in der Lage sind, sich zu äußern, weil es sich überwiegend um internationale Einrichtungen handelt (wie z.B. : die Ständige Konferenz der Industrie- und Handelskammern der EWG, die European Federation for International Learning oder die Sparkasse- und Kreditvereinigung der EWG usw.).

Des weiteren wird im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagen, daß kein allgemeines Übereinkommen zwischen der Kommission und den einzelnen Verbänden oder Einrichtungen, die mit der Durchführung des Austauschs betraut sind, mehr erforderlich ist : Die Bestimmungen betreffend die Bedingungen für die Durchführung des Austauschs, die Verpflichtungen der beteiligten Einrichtungen oder Verbände sowie die finanzielle Verantwortung, die bisher in dem allgemeinen Übereinkommen enthalten sind, könnten nämlich durch Einzelverträge zwischen der Kommission und dem jeweiligen Träger für die einzelnen Austauschmaßnahmen festgelegt werden.

Ein solches vereinfachtes Verfahren würde zwar sämtliche Garantien bieten, aber gleichzeitig mehr Flexibilität bei der Verwaltung, eine größere praktische Wirksamkeit und eine bessere Anpassung an die Erfordernisse des betreffenden Sektors ermöglichen.

Gemäß Artikel 7 holt die Kommission die Stellungnahme der betreffenden Mitgliedstaaten ein, ehe sie die Austauschvorhaben genehmigt. Außerdem hört die Kommission gemäß Artikel 9 die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der beteiligten Organisationen zu allen wichtigen Fragen betreffend die Durchführung des Beschlusses.

4. Sozialer Schutz

Da die Kommission eine gewisse Zurückhaltung seitens der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Durchführung der Austauschmaßnahmen, insbesondere im Bereich des sozialen Schutzes festgestellt hat, beauftragte sie die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, dieses wichtige Problem zu prüfen.

Die Verwaltungskommission untersuchte in ihrer Sitzung vom 13. und 14. Oktober 1983, wie die Verordnung Nr. 1408/71 den Austauschteilnehmern, die als "junge Arbeitskräfte" gelten, denselben sozialen Schutz wie den Wanderarbeitnehmern sichern könnte.

In Anbetracht ihrer Schlußfolgerungen scheint es erforderlich, Artikel 5 des Beschlusses 79/642/EWG so zu ändern, damit genau festgelegt wird, daß die soziale Sicherung im Rahmen der geltenden Gesetze den Beteiligten eine ebenso günstige Behandlung sichert wie "jene, die gemäß der Artikel 48, 49 und 51 vorgesehen ist, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten herzustellen".

Da die "Arbeitssuchenden" nicht in den Genuß der Regelung für "Arbeitnehmer" kommen, sollten sie in bezug auf alle Sozialleistungen den Jugendlichen gleichgestellt werden, die sich in der Berufsausbildung befinden oder Praktika in den Herkunftsländern ableisten.

.../...

Allerdings wird es den Betroffenen freistehen, eine private Versicherung für die Risiken abzuschließen, die im Rahmen des für sie geltenden gesetzlichen Systems nicht oder unzureichend abgedeckt sind.

Außerdem bildet Artikel 7 sowohl für die jungen Arbeitskräfte als auch die Arbeitsuchenden die Rechtsgrundlage für künftige Verbesserungen auf diesem Gebiet.

5. Finanzierung der Austauschmaßnahmen

Es werden gewisse Änderungen vorgeschlagen, um die Finanzierungsmodalitäten den Zielen des dritten Programms anzupassen :

- In der gegenwärtigen Fassung von Artikel 8 heißt es, daß sich die Kommission an den eisekosten zwischen dem Wohnort und dem Ort des Praktikums mit höchstens 75 % der entstandenen Kosten beteiligen kann. Es wird vorgeschlagen, in dem neuen Wortlaut die Möglichkeit vorzusehen, den Betrag je nach Entfernung zu staffeln.
Die Abstufung nach Entfernung könnte dazu beitragen, die Zahl der Teilnehmer zu erhöhen und gleichzeitig die Teilnahme von Personen aus den Randgebieten der Gemeinschaft erleichtern.
- Wenn der Austausch in neuen Wirtschaftszweigen mittels Trägern gefördert werden soll, die noch keine Austauschmaßnahmen im Rahmen des Beschlusses durchgeführt haben, aber deren Befähigung feststeht, könnte ihnen die Kommission anstelle des Pauschalbeitrags je Praktikant und Woche einen Zuschuß gewähren, der dem Grad der Schwierigkeiten und der spezifischen Belastungen, die sich für den Träger aus solchen Praktika ergeben, Rechnung trägt. Es sei darauf hingewiesen, daß der Zuschußbetrag keinesfalls den Betrag übersteigen darf, der sich aus dem normalen Verfahren zur Gewährleistung eines Pauschalbeitrags je Praktikant und Woche ergibt.
Durch die Gewährung eines Zuschusses können in solchen Fällen die spezifischen Erfordernisse, die mit jeder neuen Initiative verbunden sind, besser berücksichtigt werden.
- Schließlich erscheint es zweckmäßig, die zusätzliche Beihilfe für eine Sprachausbildung nicht mehr auf Praktika von längerer Dauer zu beschränken. Der Erfolg eines Aufenthalts von kürzerer Dauer, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, ist in Frage gestellt, wenn der Austauschteilnehmer nicht von Anfang an - zumindest summarisch - den Gebrauch der richtigen Begriffe sowohl in seiner Muttersprache als auch in der zu verwendenden bzw. zu verstehenden Sprache gelernt hat.
- Da die Anträge auf Teilnahme am Austausch junger Arbeitskräfte die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinschaft bei weitem überschreiten, müssen die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden sowie die Träger Anstrengungen unternehmen, um sich an der Finanzierung dieser Austauschmaßnahmen zu beteiligen.

Diese Vorschläge sollen generell dazu beitragen, die Teilnehmerzahl zu erhöhen, den qualitativen Inhalt der Austauschmaßnahmen zu verbessern und die Verwaltung zu vereinfachen und flexibler zu gestalten, damit sie den sich ändernden Realitäten, die jede Aktion auf dem Gebiet des Austauschs auszeichnen, besser gerecht wird.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

zur Erstellung eines dritten gemeinsamen Programms zur Förderung
des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, junge Arbeitskräfte durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen.

Nach Artikel 50 des Vertrages obliegt es den Mitgliedstaaten, den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms zu fördern.

Jungen Arbeitskräften sollten größere Chancen geboten werden, in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland ihre Berufsbildung, ihre Kenntnisse in bezug auf Kultur und Sprache sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Der Austausch junger Arbeitskräfte muß gleichlaufend mit den Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher durchgeführt werden; er muß jedoch aufgrund seiner Ziele und der Art der Maßnahmen seinen Eigencharakter bewahren.

Die Erfahrungen bei der Durchführung des zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft (1) sind positiv, und die Leitlinien, auf die sich dieses Programm stützte, müssen im Rahmen eines dritten Programms bestätigt werden.

In Anbetracht der gegenwärtigen Beschäftigungslage ist den arbeitssuchenden Jugendlichen ebenfalls die Möglichkeit einzuräumen, an dem Austauschprogramm teilzunehmen.

Neben den stark auf den Beruf ausgerichteten Praktika von längerer Dauer sollten versuchsweise Praktika von kürzerer Dauer in Form von Studien- und Ausbildungsaufenthalten beibehalten und ausgebaut werden, die den jungen Arbeitskräften einen tieferen Einblick in die Arbeitswelt und Lebensverhältnisse im Gastland ermöglichen.

Die Organe der Gemeinschaft haben zu der Durchführung des dritten gemeinsamen Programms einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Es empfiehlt sich, die Mitwirkung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen oder Verbänden zu sichern, die nach ihrer Struktur, der Art ihrer Tätigkeiten und ihrer praktischen Leistungsfähigkeit in der Lage sind, sich maßgeblich an der Durchführung des Programms zu beteiligen.

Die Erstellung eines dritten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft ist zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft erforderlich. Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorgesehen -

(1) ABL, Nr. L 185 vom 21.7.1979, S. 24

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Als Austausch junger Arbeitskräfte im Sinne dieses Beschlusses gelten Maßnahmen zur Durchführung von Praktika für junge Arbeitskräfte sowie für arbeitsuchende Jugendliche nach Maßgabe des Artikels 2 in einem Mitgliedstaat, der nicht ihr Wohnsitzstaat ist, mit dem Ziel

- der Erweiterung ihrer Berufskennntnisse oder der Bereicherung ihrer praktischen Erfahrung,
- der Förderung des Bewußtwerdens der Arbeitsweltprobleme,
- der Vermittlung von Kontakten mit den Berufskreisen des Gastlandes,
- der Verbesserung ihrer Kenntnisse der Lebensbedingungen und sozialen Verhältnisse im Gastland sowie
- der Förderung einer geeigneten Unterrichtung über die Ziele und das Funktionieren der Gemeinschaft.

(2) Die Praktika nach Absatz 1 können von längerer oder kürzerer Dauer sein.

Artikel 2

(1) Zu dem Austausch können junge Arbeitskräfte sowie arbeitsuchende Jugendliche zugelassen werden, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und

- 18 bis 28 Jahre alt sind,
- eine Berufsgrundausbildung oder praktische Berufserfahrung besitzen.

(2) Die Kommission kann nach den in Artikel 9 vorgesehenen Anhörungen ausnahmsweise junge Arbeitskräfte sowie arbeitsuchende Jugendliche zum Austausch zulassen, die zwar die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, für die aber ein Austausch von besonderem Interesse ist.

Artikel 3

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Arbeitsvermittlungsstellen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission mit der Durchführung des Austauschs Einrichtungen oder Verbände betraut, die auf europäischer Ebene tätig sind

Artikel 4

Als Praktika von längerer Dauer gelten auf den Beruf ausgerichtete Praktika von einer Dauer zwischen vier und sechzehn Monaten bei einem Arbeitgeber in dem Gastland. Diese Praktika sollen den Teilnehmern insbesondere die Möglichkeit geben, ihre Berufskenntnisse zu erweitern und sich dabei mit dem Leben im Unternehmen vertraut zu machen.

Artikel 5

Für die jungen Arbeitskräfte, die sich an den in diesem Beschluß vorgesehenen Praktika beteiligen, gilt im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften eine ebenso günstige Regelung, wie sie aufgrund der Artikel 48, 49 und 51 des Vertrages mit dem Ziel der Verwirklichung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, eingeführt wurde.

Die Teilnehmer an den Praktika, die nicht als "junge Arbeitskräfte" gelten, werden in bezug auf den sozialen Schutz den Jugendlichen gleichgestellt, die in ihrem Herkunftsland eine Berufsausbildung oder ein Praktikum absolvieren.

Artikel 6

Als Praktika von kürzerer Dauer gelten Studien- und Ausbildungsaufenthalte, die den Teilnehmern insbesondere einen tieferen Einblick in die Arbeitswelt und Lebensverhältnisse im Gastland ermöglichen sollen. Diese Praktika erstrecken sich grundsätzlich auf einen Zeitraum zwischen drei Wochen und drei Monaten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung des Austauschs insbesondere durch ihre Unterstützung auf dem Gebiet des sozialen Schutzes bei.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die Koordinierungsstelle, mit denen sich die in Artikel 3 genannten Einrichtungen oder Verbände in Verbindung setzen, um die Austauschvorhaben zu prüfen und die Organisation und Durchführung der Praktika zu erleichtern.

Die Kommission holt die Stellungnahme der betreffenden Mitgliedstaaten ein, ehe sie die Austauschvorhaben genehmigt.

Artikel 8

Um die Intensivierung des Austauschs zu erleichtern, kann die Kommission in den Grenzen der Mittel des Haushaltsplans der Gemeinschaften Zuschüsse gewähren, die folgendes umfassen:

- einen Fahrtkostenzuschuß, dessen Betrag nach der Entfernung gestaffelt werden kann, für die Hin- und Rückreise zwischen dem Wohnort und dem Ort des Praktikums bis zu 75 % der tatsächlichen entstandenen Kosten und
- einen Pauschalzuschuß je Praktikant und Woche oder in bestimmten Fällen einen Zuschuß je Austauschmaßnahme.

Bei Praktika kann eine zusätzliche Beihilfe je Praktikant und Woche für eine Sprachausbildung gewährt werden.

Bei der Festsetzung des Kommissionsbeitrags werden etwaige Beihilfen der Mitgliedstaaten, der Regional- oder Kommunalbehörden bzw. der Träger berücksichtigt.

Artikel 9

Die Kommission hört in den in diesem Beschluß vorgesehenen Fällen sowie zu allen wichtigen seine Durchführung betreffenden Fragen die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der europäischen Organisationen an, die auf dem Gebiet des Austauschs eine besondere Sachkenntnis und direkte Erfahrung haben.

Artikel 10

Die Kommission trifft die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über den Ablauf des Austauschs mit einer Gesamtbeurteilung der Durchführung.

Artikel 12

Der Rat überprüft diesen Beschluß auf Vorschlag der Kommission spätestens am 30. Juni 1989.

Artikel 13

Dieser Beschluß gilt ab 1. Juli 1984.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie

6430 - Austausch junger Arbeitskräfte

2. Rechtsgrundlage

Artikel 8 des Beschlusses 79/642/EWG vom 16.7.1979.

3. Vorschlag über die Einstufung in obligatorische Ausgaben/nichtobligatorische Ausgaben

Nicht obligatorisch.

4. Beschreibung und Begründung der Aktion

4.1. Ziele : Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft

4.2. Betroffene Personen : Junge Arbeitskräfte

4.3. Sonstige : ---

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise :

5.1. Art : Pauschalzuschuß je Teilnehmer und Woche, Beteiligung an den Reisekosten und der Sprachausbildung.

5.2. Berechnung : Durchschnittskosten 1.750 x 1285 Teilnehmer = 2.250.000 ECU

6. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Interventionsmittel :

6.1. Unverbindlicher Fälligkeitsplan der Haushaltsmittel (nicht aufgeteilte Mittel)

Verpflichtungsermächtigungen
(Mio ECU)

Zahlungsermächtigungen
(Mio ECU)

1984	2.250.000
1985	2.475.000
1986	2.722.500
1987	2.994.750
1988	3.294.225

Insgesamt : 13.736.475

6.2. Prozentualer Anteil der gemeinschaftlichen Finanzierung an den Gesamtkosten der Aktion : 100 %

6.3. (gegebenenfalls) Finanzierungsmodalitäten der Aktion während des laufenden Jahres.

.../...

7. Bemerkungen

Es handelt sich faktisch um die Weiterführung des zweiten Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses, für das bereits seit 1979 eine entsprechende Haushaltslinie vorgesehen ist.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

- 8.1. Ausschließlich zur Durchführung der Aktion erforderliches Personal : -----
- 8.2. Für dieses Personal erforderliche Mittel bis zur Gesamthöhe der veranschlagten Haushaltsmittel : -----
- 8.3. Erforderliche Verwaltungsmittel bis zur Gesamthöhe der veranschlagten Haushaltsmittel : -----
- 8.4. Berechnungsweise von 8.2. und 8.3.